

STATUT

für die Sing- und Musikschule Bad Tölz

in Trägerschaft des eingetragenen Vereins:
Sing- und Musikschule Bad Tölz e.V.

Die Sing- und Musikschule Bad Tölz ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule Bad Tölz ist eine vom Verein Sing- und Musikschule Bad Tölz e.V. getragene Einrichtung in kommunaler Gewährträgerschaft. Sie führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule Bad Tölz und hat ihren Sitz in Bad Tölz.

§ 2 Auftrag

Die Sing- und Musikschule Bad Tölz ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung/Benutzungsordnung als Anlage zu diesem Statut niedergelegt.

§ 4 Unterrichtsgebühren/-entgelte

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die erforderliche Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Sing- und Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und Planung.
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,

f) künstlerische Aktivitäten.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, d.s. in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

§ 9 Vergütungen/Rechte und Pflichten

Für die Vergütung des Personals gilt die Vergütungsordnung des Schulträgers. Über die arbeitsvertraglichen Regelungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am 20. Oktober 2003 in Kraft.